

Gegenstand der Vorlage

Verpflichtung und Belehrung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Ortschaftsrates durch den Ortsbürgermeister

Gremium	Sitzung	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Schwerz	29.07.2024	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

In analoger Anwendung des § 53 Abs. 2 KVG LSA sind die Ortschaftsräte in der ersten Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten hinzuweisen und zu verpflichten.

Nach erfolgter Wahl des Ortsbürgermeisters ist nunmehr das bis dahin sitzungsleitende älteste Mitglied des Ortschaftsrates nachträglich zu verpflichten.

Hierfür ist der Verpflichtungstext nachzusprechen und von ihm zu unterzeichnen. Weiterhin ist auch das an Jahren älteste Mitglieder des Ortschaftsrates als ehrenamtlich Tätiger entsprechend § 30 Abs. 3 KVG LSA durch den Bürgermeister auf die ihm nach den §§ 32, 33 KVG LSA obliegenden Pflichten sowie auf die Regelungen zur Haftung gemäß § 34 KVG LSA hinzuweisen. Der Hinweis ist ebenfalls durch Unterzeichnung des Nachweises aktenkundig zu machen.

Bürgermeister
der Stadt Landsberg